



Tecnomag GmbH - Srl
Schlachthofstr. 43 - Via Macello 43
39100 Bozen - Bolzano
Tel. +39 0471 970 288
Fax +39 0471 971 805
www.tecnomag.bz.it

Allgemeine Geschäftsbedingungen der tecnomag® GmbH

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir ausdrücklich. Sie gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Die Ausführung einer Bestellung des Kunden hat nicht die Anerkennung seiner abweichenden Geschäftsbedingungen zur Folge.

2. Angebot

2.1 Unsere Angebote sind verbindlich, wenn wir sie schriftlich und ohne Vorbehalt abgeben haben. Auch andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Absprachen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgeben oder bestätigen haben. Als schriftlich gelten auch die per Fax oder E-Mail abgegebenen Erklärungen. Mündliche Erklärungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. 2.2 Jede Bestellung, welche auf ein von uns erstelltes Angebot folgt, muss innerhalb des auf dem Angebot angegebenen Zeitraums erfolgen. Nach Verfall der angegebenen Gültigkeitsdauer des Angebots liegt es im Ermessen von tecnomag® GmbH dieses als gültig zu erachten oder ein neues Angebot zu unterbreiten.

2.3 Bereits im Angebotsstadium hat der Kunde uns auf eine aus dem Rahmen fallende Beanspruchung, auf Einsatzzwecke besonderer Art sowie auf erhöhte Risiken hinzuweisen, die beim Einsatz unserer Lieferungen oder Leistungen durch ihn entstehen können.

3. Preise, Versicherung

3.1 Die Preise der tecnomag® GmbH verstehen sich ab Werk mit Standardverpackung ausschließlich Fahrtkosten, Mehrwertsteuer, Versicherung und Zoll. Die Höhe der Preise richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Sollte eine Preisvereinbarung nicht getroffen sein, gilt der am Liefertag von uns allgemein berechnete Preis.

3.2 Die Einhaltung vereinbarter Preise für unsere Lieferungen oder Leistungen setzt voraus, dass die der Vereinbarung zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben und ohne vom Kunden zu vertretenden Behinderungen erbracht werden können. Nachträgliche Ergänzungen und Änderungen, die zu einem Mehraufwand führen, hat der Kunde zusätzlich zu vergüten.

3.3 Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt dem Kunden überlassen, auch wenn wir die Transportkosten für die Lieferung übernehmen. Das Risiko für den Transport hat einschließlich von frei Haus Lieferungen immer der Besteller zu tragen, mit Ausnahme von Auslieferungen mit unseren firmeneigenen Fahrzeugen.

4. Lieferkosten und Lieferfristen

4.1 Die Frachtkosten umfassen bei standardmäßiger Lieferung mittels des von uns beauftragten Speditionsunternehmens 10,- Euro pro Lieferung in Südtirol. Im Falle von überdurchschnittlich sperrigem Transportgut wie Kunststoffplatten behalten wir uns eine fallweise Erhöhung der Frachtkosten vor. Auf jeden Fall wird der Kunde vor Berechnung der erhöhten Frachtkosten über diese informiert.

Mehrkosten aufgrund einer vom Besteller gewünschten besonderen Versendungsart (zB. Expressgut, Eilgut, Luftfracht) gehen zu seinen Lasten.

4.2 Fristen und Termine für unsere Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie einverständlich festgelegt worden sind. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Kunde alle von ihm zu erbringenden Vorbereitungshandlungen vornimmt und seinen Mitwirkungspflichten Genüge tut. Befindet er sich mit einer von ihm zu erbringenden Leistung in Rückstand, verlängern sich die Termine und Fristen um die Dauer dieses Rückstandes.

4.3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Kunden keinen unzumutbaren Aufwand zur Folge haben.

4.4 Ist die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen auf den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen und von uns nicht zu vertreten sind, verlängern sich diese angemessen, mindestens um die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung.

5. Beratung

Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrung und unseres technischen Know-hows. Angaben und Auskünfte über Eignetheit und Anwendung unserer Produkte beim Kunden entbinden ihn nicht von eigenen Prüfungen und Untersuchungen. Sollte er uns wegen mangelhafter Beratungsleistungen in Anspruch nehmen, richtet sich unsere Haftung in jedem Fall nach Ziffer 11.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an Lieferungen bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor (Vorbehaltsware).

6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn wir dem Kunden eine angemessene Frist zur Zahlung eingeräumt haben und nach erfolglosem Verstreichen dieser vom Vertrag zurückgetreten sind.

6.3 Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware, so tritt er hiermit bis zur völligen Tilgung unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Kunden nicht gestattet. Tritt in das Vermögen des Kunden eine Verschlechterung ein und wird dieser zahlungsunfähig, erlischt die Berechtigung zur Weiterveräußerung. In diesem Fall hat er uns vorab angemessene Sicherheit zu stellen.

6.4 Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so erwerben wir hieran anteilmäßig das Miteigentum, wenn diese wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden.

7. Zahlung

7.1 Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung oder Fertigstellung von Leistungen fällig. Vereinbarte Zahlungsfristen sind nur dann eingehalten, wenn uns der zu zahlende Betrag am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Mangels anderer Vereinbarung hat der Kunde die Zahlung nach dem Rechnungsbetrag porto- und spesenfrei ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erbringen.

7.2 Bei Zahlung mittels Scheck gilt die Zahlung erst bei deren Einlösung.

8. Zahlungsverzug, Aufrechnung

8.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlich üblichen Verzugszinsen (siehe D.L. 231/02) zu berechnen.

Insbesondere behalten wir uns vor, auch solche Kosten geltend zu machen, die uns entstehen, wenn wir nach Eintritt des Zahlungsverzugs die Wahrnehmung unserer Rechte durch andere, insbesondere durch Rechtsanwälte, verfolgen.

8.2 Der Kunde kann Zahlungen nur dann zurückhalten und mit Gegenansprüchen aufrechnen, wenn diese unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Leistungsverweigerungsrecht wegen Vorleistungen steht dem Kunden solange nicht zu, wie wir Gegenleistung bewirken oder Sicherheit für sie leisten.

9. Reklamation, Rechte bei Mängeln

9.1 Der Kunde hat unsere Lieferungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich bei Ablieferung zu untersuchen und uns hierbei festgestellte Mängel unverzüglich und binnen 8 Tage ab Erhalt der Ware mitzuteilen. Auch versteckte Mängel sind unverzüglich innerhalb 8 Tagen ab Entdeckung anzuzeigen. Die Reklamation muss schriftlich erfolgen. 9.2 Voraussetzung für Mängelansprüche ist die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit, der uns zur Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen vom Kunden vorgelegten Informationen sowie die sachgemäße und zweckgerichtete Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden. Wir haften nicht für Mängel, die sich aus vom Kunden eingereichten Leistungsdaten oder sonstigen falschen oder unvollständigen Angaben ergeben.

9.3 Bei berechtigter Reklamation leisten wir Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung bzw. Neuherstellung. Der Kunde hat uns in jedem Fall hierzu eine angemessene Frist einzuräumen. Kommen wir der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht nach oder schlägt diese fehl, hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder bei nicht nur unerheblicher Pflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten. Sind nur Teile der Lieferung mangelhaft, beziehen sich die weiteren Rechte des Kunden nur auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, die Teillieferung hat für ihn kein Interesse.

9.4 Werden unsere Verarbeitungshinweise oder jene unserer Lieferanten nicht befolgt, die Lieferungen durch den Besteller oder Dritte fehlerhaft montiert oder in Betrieb gesetzt, Änderungen ohne Abstimmung mit uns vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien eingesetzt, die

nicht den Originalen entsprechen, stehen dem Kunden keine Rechte bei Mängeln zu.

10. Nutzungsrechte, Rechtsmängel, Verletzung von Schutzrechten Dritter

10.1 Für eigens erstellte und entwickelte Lieferungen stellen wir sicher, dass diese im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen nutzbar sind. Jede von dem vertraglichen Nutzungszweck abweichende Nutzung, gleich in welcher Nutzungsart, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

10.2 Soweit wir dem Kunden Unterlagen oder Lieferungen zur Verfügung stellen, an denen wir gewerbliche Schutzrechte, Patentrechte oder ein Urheberrecht haben oder an denen Rechte Dritter bestehen, räumen wir dem Kunden an diesen ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu den vertraglichen Zwecken ein. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben von den Lieferungen nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht zu verändern. Alle sonstigen Rechte verbleiben bei uns bzw. dem Rechteinhaber.

11. Haftung

Andere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, auch wegen Unmöglichkeit, Lieferverzug oder aus deliktischer Produkthaftung, stehen dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur dann zu, wenn wir garantierte Beschaffenheitsmerkmale nicht eingehalten haben, arglistig gehandelt haben, Schäden an Leben, Körper, Gesundheit entstanden sind oder wenn ein anderer Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist oder auf einer wesentlichen Vertragsverletzung beruht. Soweit die wesentliche Vertragsverletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist, ist unsere Pflicht, Schadensersatz zu leisten, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

12. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten, soweit nicht gesetzlich längere Fristen vorgeschrieben sind, Leben, Körper oder Gesundheit durch unsere Lieferungen verletzt werden, wir eine vorsätzliche Pflichtverletzung begangen haben oder arglistig Mängel verschweigen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz in Bozen.

13.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

13.3 Es gilt das Recht der Republik Italien.